

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.05.1998

Geschäftszahl

98/14/0044

Rechtssatz

Ist davon auszugehen, daß ein in bestimmter Form abgewickelter Ankauf und Verkauf von Wertpapieren keine gewerbliche Tätigkeit darstellt, so ändert daran auch der Umstand nichts, daß die Tätigkeit von einer Kommanditerwerbengesellschaft ausgeübt wird.